habe ich mich bahin geaußert, bag von Seiten bes Berichterftatters biefes Blattes ber Debatte bei Pofition 12, die von meiner Seite eröffnet worben mare, gar feiner Ermahnung geschehen sei. Ich bin heute von bem Redacteur Diefes Blattes, herrn hartmann, eines Undern belehrt worden, und fuhle mich verpflichtet, gur Steuer der Wahrheit hiermit offent= lich zu erklaren, bag ich mich geirrt habe, und nehme bas, was ich gestern gesagt habe, zurud. Erren ift menschlich und ich habe mich geirrt. Ich füge aber auch noch hinzu, daß es mir gestern in ber Debatte nicht beigekommen ift, bem Berrn Redacteur Sartmann ju nahe treten ju wollen. Er ift mir als ein ehrenwerther Mann perfonlich bekannt, und was ich geaußert habe, galt nicht ihm, fondern ich wollte bamit etwas Underes bezwecken. Ich habe mich fur verpflichtet erachtet, biese Berichtigung gur Steuer ber Wahrheit hier in offentlicher Sigung gu geben.

Prafibent Cuno: Ich ersuche nunmehr ben herrn Berichterstatter bes vierten Musschuffes, ben schon borbin angezeigten Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Ubg. D. Wagner (aus Dresben): Der Bericht lautet:

Nachbem burch bie Berordnung bom 9. Marz 1848 bie Cenfur in Sachfen aufgehoben worden war, erging unter dem 23. beffelben Monats eine weitere Berordnung "über die Ungelegenheten ber Preffe", welche vornehmlich bas durch jene Aufhebung und durch bas Minifterprogramm vom 16. Marg bedingte neue Berhaltniß ber Beitfchriften einstweilen regelte. Es war darin ftillschweigend anerkannt, daß die Berausgeber von Zeitschriften durch die in §. 3 verfügte Aufhebung der Concessionspflichtigkeit auch von der Berbindlichkeit, obrigkeitliche Bekanntmachungen unentgeltlich in ihren Blattern abdrucken gu laffen, befreit worden feien; wenigstens wird man zu diefer Unnahme das durch geführt, daß ein befonderes Mittel ergriffen murde, um eine folche Berbindlichkeit wieder herzustellen. Den ftadtis fchen Gemeinden wurde namlich ourch §. 4 das Befugniß gugesprochen, einer ober mehreren Beitschriften ihres Drts bie ausschließliche Berechtigung zur Aufnahme ortlicher Unzeigen gegen Infertionsgebuhren zu ertheilen und fich babei über bie Bebingungen zu einigen, unter welchen ber ober bie Berausgeber amtliche Beroffentlichungen in Ungelegenheiten ber Stadtgemeinden aufzunehmen haben follten. Wenn bamit offenbar ein Conceffionsrecht in Bezug auf ortliche Unzeigen wieder eingeführt worden mar, fo hatte man fich hierzu wohl hauptfachlich durch die Abficht bestimmen laffen, ein Bertragsberhaltniß zu begrunden, welches wenigstens ben ftabtifchen Gemeinden die Füglichkeit der koftenfreien ober boch minder foftspieligen Beroffentlichung ihrer obrigfeitlichen Befanntmachungen gewährte. Das Bedurfniß einer folchen Füglichfeit war aber ein viel allgemeineres, als daß diese nur die ftabtifchen Gemeinden begunftigende Ginrichtung hatte befriedigen tonnen, und außerbem erregte es Unftog, daß fie eben auf eine Concession wieder hinauslief. Sie murde baher in bem an die Stelle jener Berordnungen tretenden Prefige: fege vom 18. November 1848 aufgegeben. Diefes fette bagegen in §. 12 feft:

andere als literarische Unzeigen gegen Infertions: foften aufnehmen, find verbunden, obrigfeitliche Beröffentlichungen der obern Berwaltungsbehörden, fo wie der untern Verwaltungsbehörden bes Drts und des Bezirfs, wo fie erscheinen, unentgeltlich aufzunehmen.

Begen bie Bestimmungen biefes Paragraphen wird nun von mehreren Petitionen, die bei ber zweiten Rammer eingenangen find und bem vierten Musschuffe Beranlaffung gu gegenwartigem Bericht geben, Ginfprache erhoben. Es find bies folgende:

- 1) Petition von E. M. Monfe in Budiffin und 7 an= dern Berausgebern und refp. Berlegern von offent= lichen Blattern in Bittau, Lobau, Cameng, Pirna, Bischofswerda, Neuftadt, Gebnig, Stolpen und Pulenit vom 26. November 1849, welche am 19. December vorigen Jahres in gedruckten Eremplaren gur Bertheilung unter bie Rammermitglieber gelangt ift;
- 2) Petition von Morig Bieprecht in Plauen und 2 andern Berlegern offentlicher Blatter in Rirch= berg und Schneeberg vom 29. December vorigen Jahres, aus der erften Rammer am 16. Februar dies fes Jahres abschriftlich anher gelangt;
- 3) Petition von herrmann Sacob in Pegau nebft 8 andern Berausgebern und refp. Berlegern offent= licher Blatter in Borna, Penig, Glauchau, Rochlit, Waldheim, Coldit, Frankenberg vom 31. 3a= nuar 1850 und
- 4) Petition von Fr. Oldecop's Erben in Dichat und 8 andern Berausgebern und Berlegern offentlicher Blatter in Mugeln, Burgen, Leisnig, Mittweida, Meißen, Dippoldismalbe, Großenhain vom 5. Mårz 1850.

Mr. 1 richtet an die Rammern wortlich die Bitte:

"fur die Berausgeber ber in Sachfen erscheinenben Beitschriften bei der hohen Staatsregierung wohlwollendft zu intercebiren und barauf angutragen, daß §. 12 bes Preggefeges einer nochmaligen Berathung unterworfen, in feiner jegigen Faffung gurudgenommen, insbesondere die Bestimmung ber vollig unentgeltlichen Aufnahme obrigfeitlicher Befanntmachungen aufgehoben und barüber eine specielle Auslegung ertheilt werbe, mas unter obrig= feitlichen Beroffentlichungen, ingleichen unter bem Musbrucke: untere Bermaltungsbehörden des Dris und Begirts, verftanden werden burfe."

Mr. 2 und 3 erklaren nur ihren Unschluß an Mr. 1.; Mr. 4 aber wunscht, daß

"§. 12 bes Prefgefetes ganglich in Wegfall gebracht"

und eventuell, wenn man nicht barauf eingehen wolle,

"eine Auslegung der Worte bes Paragraphen: "untere Verwaltungsbehörden des Dris und Bezirte, mo fie erfcheinen, "" ertheilt merbe".

In der erften Rammer ift bereits am 12. Februar Diefes Jahres über Dr. 1 in Berbindung mit Dr. 2 Berathung ge-"die herausgeber folder Zeitschriften, welche auch pflogen und Beschluß gefaßt worden. Der gebruckte Be-